



Wärmelieferungsvertrag

zwischen

.....

- im Folgenden **Kunde** genannt –

und

der **ENGIE Deutschland GmbH**, Geschäftsbereich Energy & Facility Solutions, Theodor-Althoff-Str. 41, 45133 Essen

- im Folgenden **ENGIE** genannt –
- im Folgenden gemeinsam **Parteien** genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Dieser Vertrag regelt die Versorgung des Kunden in ... durch ENGIE mit Wärme zur Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung. Der Kunde ist Eigentümer des vorbezeichneten Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von ..., Blatt ..., Flur ..., Flurstück ... beim Amtsgericht

2.

Die Wärmeversorgung aller im Lageplan (Anlage 1) innerhalb der in der in grün umrandet markierten Vertragsfläche befindlichen Gebäude erfolgt aus der auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück befindlichen Energiezentrale, die im Lageplan in rot gekennzeichnet ist. Die näheren Einzelheiten der Wärmeversorgung sind im Folgenden geregelt.

§ 2 Umfang der Wärmeversorgung

1.

ENGIE übernimmt im Rahmen der Wärmelieferung innerhalb der Liefer-/Leistungsgrenzen folgende Leistungen:

- die Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage nebst Zubehör (nachfolgend WEA)
- den laufenden Betrieb sowie die Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) der WEA einschließlich der Durchführung der erforderlichen Überprüfungen, Reinigungen und Messungen
- den Einkauf von Primärenergie für die WEA
- (*optional bei WWB*) den Einbau eines Wärmemengenzählers zur Messung der zur Warmwasserbereitung benötigten Energiemenge (§ 9 Abs. 2 Heizkostenverordnung)
- die Einhaltung der Eichbestimmungen und die Eichung der Wärmemengenzähler
- die Errichtung einer Störferrmeldeanlage
- eine 24-Stunden-Rufbereitschaft bei Störfällen
- ...



Nicht zum Leistungsumfang von ENGIE gehört ein hydraulischer Abgleich der gesamten Heizungsanlage; hierfür ist der Kunde verantwortlich.

(optional) Der Kunde gestattet ENGIE, auf eigene Kosten Teile der derzeit vorhandenen WEA auszubauen, zu verwerten oder in die WEA zu integrieren.

2.

Kosten für die Frischwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Kosten für den Betriebsstrom der WEA verbleiben beim Kunden, der die notwendigen Verträge mit den Vorversorgern abschließt beziehungsweise aufrechterhält.

Sofern die WEA nach Vertragsabschluss aufgrund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nachgerüstet werden muss, führt ENGIE die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Kunden durch. ENGIE sichert die Einhaltung aller ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu.

3.

Die vertragliche Wärmeleistung, die ENGIE dem Kunden zur Verfügung stellt, beträgt ... kW. ENGIE stellt die Wärme im erforderlichen Umfang ab der Inbetriebnahme und je nach Bedarf bis zur Höhe der vorgenannten Vertragsleistung bereit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage 2). Inbetriebnahme ist der Termin, zu dem ENGIE die Versorgung aus der WEA aufnimmt. Das Datum der Inbetriebnahme wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Das entsprechende Schreiben wird Bestandteil des Vertrags und dem Vertrag nachträglich beigelegt.

Der Kunde verpflichtet sich, seinen Gesamtbedarf an Wärme für die Vertragsfläche im in vorstehend benannten Umfang ausschließlich von ENGIE zu beziehen. Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Vertragsfläche zur Verfügung gestellt; die Weiterleitung zur Versorgung anderer Flächen/Grundstücke ist mit ENGIE abzustimmen und bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung.

4.

ENGIE übergibt dem Kunden die Wärme an den Übergabestellen in der Energiezentrale. Die Übergabestellen sowie die Liefer- und Leistungsgrenzen von ENGIE sind im Leistungsschema (Anlage 4, schematische Darstellung, für die bauliche Ausführung nicht verbindlich) gekennzeichnet.

5.

Die Verpflichtung, die vereinbarte Wärmeleistung vorzuhalten, entfällt, sofern ENGIE zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen ist, aus dem Netz eines Dritten oder auf anderem Wege von einem Dritten Einsatzenergien wie etwa Gas oder Elektrizität zu beziehen und die Versorgung aus einem nicht von ENGIE zu vertretenden Grund unterbrochen wird.

6.

(nur bei Trinkwarmwasserbereitung)

Der Kunde verpflichtet sich, für die gesamte Trinkwasseranlage die gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach den §§ 13 - 17 und 21 der Trinkwasserverordnung, auf seine Kosten zu erfüllen, sowohl innerhalb der eigenen Kundenanlage als auch innerhalb der Liefer-/ Leistungsgrenzen der ENGIE. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Installation der notwendigen technischen Vorrichtungen (Probeentnahmestellen) innerhalb der Liefer-/Leistungsgrenzen von ENGIE, die ENGIE auf eigene Kosten durchführt.

Der Kunde installiert auf eigene Kosten die notwendigen technischen Vorrichtungen (Probeentnahmestellen) außerhalb der Liefer-/ Leistungsgrenzen der ENGIE und verpflichtet sich,



alle technischen Vorrichtungen unverzüglich nachzurüsten, sofern diese nicht vorhanden, aber gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung vorgeschrieben sind oder werden. Der Kunde übergibt ENGIE auf Verlangen Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.

§ 3 Grundstücksnutzung

1.

Der Kunde gestattet ENGIE, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen oder zweckdienlichen Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen einschließlich aller erforderlichen Bestandteile und Nebenanlagen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu errichten, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Hierzu überlässt der Kunde ENGIE einen Raum zur Aufstellung der WEA (auch Energiezentrale genannt), über den ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen wird.

2.

Der Kunde stellt ENGIE auf eigene Kosten in der Energiezentrale folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- einen Kaltwasseranschluss
- einen hitzebeständigen Schmutzwassereinlauf
- einen Hauptanschluss an die öffentliche Gasversorgung (Gashausanschluss) nebst Zähleinrichtung
- einen Potentialausgleich und eine Haupterdungsschiene
- einen Niederspannungselektroanschluss (separater Stromkreis) mit geeigneter Absicherung
- eine ausreichende Beleuchtung
- einen ausreichend dimensionierten Schornstein
- ...

Der Kunde gewährleistet, dass die vorgenannten Einrichtungen und die Energiezentrale den gesetzlichen und allen sonstigen Anforderungen für den Betrieb der WEA entsprechen. Hierfür erforderliche Kosten trägt der Kunde. Der Kunde stellt sicher, dass die jederzeitige Nutzung durch ENGIE möglich ist und erlaubt ENGIE bzw. den von ENGIE beauftragten Dritten alle zum Anschluss der WEA erforderlichen Arbeiten an seinen Einrichtungen.

Ist bei Vertragsabschluss kein Hauptanschluss an die öffentliche Gasversorgung vorhanden, bevollmächtigt der Kunde (Anschlussnehmer) ENGIE (Anschlussnutzer) hiermit zur Beantragung eines entsprechenden Hauptanschlusses im Namen des Kunden beim zuständigen Netzbetreiber.

3.

Der Kunde gestattet ENGIE beziehungsweise den von ENGIE beauftragten Dritten ab Vertragsabschluss den jederzeitigen Zugang und Zutritt zu seinem Grundstück, insbesondere zu der Energiezentrale, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist. Sollten hierzu die Räume eines Dritten betreten werden müssen, ist der Kunde verpflichtet, ENGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Maßnahmen durchzuführen, die den Bestand und Betrieb der Anlage beeinträchtigen und gefährden könnten.

4.

Die von ENGIE zu errichtende WEA wird nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB) für die Vertragsdauer mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden. Sie wird durch



Eigentumsmarken begrenzt, ist kein Bestandteil des Grundstücks und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers. ENGIE entfernt nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrags die WEA auf eigene Kosten vom Grundstück und ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Für den Fall, dass die WEA gleichwohl als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks gewertet wird, ist die WEA als selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut von ENGIE im steuer- und bewertungsrechtlichen Sinne zu behandeln; zudem wird der ENGIE zustehende Entschädigungsanspruch gemäß § 951 BGB dahingehend modifiziert, dass die Gestattung der Wegnahme und die Wiedereinräumung des Eigentums an der WEA geschuldet wird, und dass dieser Wiederherstellungsanspruch nicht durch Wertersatz abgewendet werden kann. Abweichend von Vorstehendem ist ENGIE berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Beendigung dieses Vertrages das Abgassystem auf dem Grundstück zu belassen.

5.

Der Kunde verpflichtet sich, unmittelbar nach rechtsgültigem Abschluss dieses Vertrags zu Lasten des belieferten Grundstücks beschränkt persönliche Dienstbarkeiten entsprechend der als Anlage 6 beigefügten Eintragungsbewilligung an erster Rangstelle zu bewilligen. Die notariellen und grundbuchbehördlichen Kosten der Bewilligung und Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit übernimmt ENGIE.

Bei einer Kündigung, die nicht von ENGIE ausgesprochen wird und der keine von ENGIE zu vertretende Pflichtverletzung vorausgegangen ist (z.B. Kündigung durch den Insolvenzverwalter), besteht kein Anspruch auf Löschung oder Herausgabe der Dienstbarkeit. Sollte das schuldrechtliche Vertragsverhältnis durch eine solche Kündigung beendet werden, bleibt ENGIE berechtigt, die Rechte aus der Dienstbarkeit auszuüben.

Vor unwiderruflicher Beantragung der Eintragung der Dienstbarkeiten ist ENGIE berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Bestellung/dem Bau der WEA zu beginnen.

6.

Die Parteien vereinbaren, dass alle technischen Einrichtungen in der Energiezentrale, insbesondere die WEA vom Kunden zum Neuwert mindestens hinsichtlich der Risiken Feuer (Brand, Blitz, Explosion), Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung sowie unbekannte Gefahren/Elementarschäden mitversichert werden. Der Kunde erbringt hierüber auf Verlangen von ENGIE einen geeigneten Nachweis (Mitversicherung des fremden Eigentums). Der Kunde weist den Versicherer unwiderruflich an, Versicherungsleistungen für die WEA nur an ENGIE zu erbringen. ENGIE ist für den Fall, dass der Kunde den Abschlussnachweis nicht erbringt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den erforderlichen Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden herbeizuführen.

ENGIE hält während der Laufzeit dieses Vertrags eine Betriebs- sowie Umwelthaftpflichtversicherung aufrecht und stellt dem Kunden auf Verlangen einen geeigneten Nachweis zur Verfügung.

§ 4 Verbrauchsermittlung, Abrechnung

1.

Die dem Kunden gelieferte Wärmemenge wird jährlich über einen zugelassenen und geeichten Wärmemengenzähler (WMZ = Abrechnungsstelle), der im Leistungsschema (Anlage 4) gekennzeichnet ist, ermittelt und abgerechnet. (*optional*) Der Zählerstand des Wärmemengenzählers zur Erfassung des Warmwasserverbrauchs wird als Servicemessung auf der Wärmeabrechnung aufgelistet.

2.



Soweit und solange ein Mess- beziehungsweise Ablesewert nicht zur Verfügung steht, kann ENGIE die gelieferte Wärmemenge schätzen. Hierzu ermittelt ENGIE die eingesetzte Primärenergiemenge und ermittelt unter Berücksichtigung des Heizwerts der Primärenergie und dem Nutzungsgrad der Wärmeerzeugungsanlage für einen Vergleichszeitraum den Wärmeverbrauch. Steht auch für die eingesetzte Primärenergiemenge ein geeigneter Wert nicht zur Verfügung, kann sich ENGIE anderer anerkannter Schätzmethoden bedienen.

3.
Abrechnungszeitraum für die gelieferte Wärmemenge ist zunächst der 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

4.
Teilbeträge von 1/12 der zu erwartenden Jahreswärmekosten sind als Vorauszahlung bis zum 3. eines jeden Kalendermonats an ENGIE zu leisten. ENGIE teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit.

5.
Leistungs- und Rechnungsempfänger ist der Kunde.

§ 5 Entgelt, Preisregelung

1.
Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelt zusammen. Das Grundentgelt ist das Entgelt für die von ENGIE vorzuhaltende Wärmeleistung und schließt alle nicht verbrauchsabhängigen Kosten wie etwa für die Einrichtung und Unterhaltung der Zähleinrichtungen, die turnusgemäße Messung, Ablesung und Rechnungslegung ein. Es errechnet sich aus dem Produkt von geltendem Grundpreis und Zeiteinheit und ist ab ... zu zahlen.

Das Arbeitsentgelt ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge. Es errechnet sich aus dem Produkt von geltendem Arbeitspreis und dem jeweiligen Verbrauch.

2.
Die für den Grund- und Arbeitspreis sowie deren Anpassung geltenden Regelungen sind in den Preisbestimmungen (Anlage 3) enthalten.

§ 6 Versorgungsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1.
Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. ENGIE stellt die Wärmeversorgung des Kunden voraussichtlich ab dem ... sicher. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Vertrag mindestens 12 Wochen vor diesem Zeitpunkt beidseitig unterzeichnet ist und alle notwendigen technischen Voraussetzungen einschließlich der notwendigen Genehmigungen mindestens 4 Wochen vor dem oben genannten Zeitpunkt vorliegen.

2.
Der Vertrag wird für eine Laufzeit von ... Jahren ab ... fest abgeschlossen.

3.
Der Vertrag verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.



4.

Eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrags ist nur nach den gesetzlichen Regeln über die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund zulässig. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

5.

(nur bei Verbrauchern)

Die Parteien sind erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrecht des Kunden dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen, insbesondere muss ENGIE erst nach Ablauf der Frist mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Bestellung/dem Bau der WEA beginnen.

§ 7 Haftung

ENGIE haftet bei Versorgungsstörungen nach § 6 AVBFernwärmeverordnung. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz haftet ENGIE nach den gesetzlichen Bestimmungen, die nachfolgenden Regelungen finden auf solche Schäden keine Anwendung. Im Übrigen sind die gesetzliche sowie die vertragliche Haftung von ENGIE auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Satz 3 gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch ENGIE die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“ oder „vertragswesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsfreizeichnung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden führen würde. Im Fall der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung von ENGIE auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung ENGIE bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftungsbegrenzung nach vorstehendem Satz 5 gilt insbesondere auch für die Haftung von ENGIE für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ENGIE.

Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Voraussetzung ist, dass der Rechtsnachfolger die Gewähr zur Erfüllung der vertraglichen Bestimmungen bietet. Der ausscheidende Vertragspartner wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur frei, wenn der Rechtsnachfolger dem anderen Vertragspartner gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag bestätigt hat.

2.

Der Kunde stimmt bereits jetzt der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten durch ENGIE unwiderruflich zu.

3.

Die Parteien bewahren Stillschweigen über alle aus und im Zusammenhang mit diesem



Vertrag zugänglichen vertraulichen Informationen, auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus, und geben sie nicht an Dritte weiter.

4.

Die Parteien sind berechtigt, das Projekt zu Werbe- und Marketingzwecken in Absprache mit der jeweils anderen Partei zu nutzen.

5.

Im Hinblick auf § 3 AVB FernwärmeV, der ein Leistungsanpassungs- sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Kündigungsrecht des Kunden vorsieht, haben die Parteien darüber verhandelt, wie die involvierten Interessen – das Interesse des Kunden an einer kostengünstigen Wärmeversorgung, das Interesse der ENGIE an Schutz und Planbarkeit ihrer Investitionen sowie das beiderseitige Interesse an einem energieeffizienten und nachhaltigen Versorgungskonzept – am besten/ausgewogensten berücksichtigt werden können. Der Verlauf und das Ergebnis dieser Verhandlungen sind in Anlage 8 (Verhandlungsprotokoll) dargestellt. Das Vertragsprotokoll ist Bestandteil und wesentliche Grundlage dieses Vertrags.

6.

Soweit dieser Vertrag keine speziellere, abweichende oder abschließende Regelung trifft, findet die als Anlage 5 beigefügte Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärmeverordnung, BGBl. I, Seite 109) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Sofern die Bestimmungen der AVB Fernwärmeverordnung im Verhältnis zum Kunden für Handlungen, Erklärungen oder Mitteilungen der ENGIE eine öffentliche Bekanntmachung vorsehen, genügt es, wenn ENGIE den Kunden schriftlich unterrichtet.

7.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Schriftform ist auch durch die Verwendung einer Signiersoftware, z. B. DocuSign gewahrt.

8.

ENGIE beachtet die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrecht. Die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen allgemeinen personenbezogenen Daten werden gemäß dem als Anlage XX beigefügten Datenschutzhinweises erhoben, gespeichert, verarbeitet.

9.

Ansprechpartner bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag ist das Kundenmanagement:

- schriftlich: ENGIE Deutschland GmbH, Kundenmanagement, Theodor-Althoff-Str. 41, 45133 Essen
- telefonisch: kostenfrei unter Tel. 0800 – 905 1000
- per E-Mail: kundenmanagement@engie.com

Sollte es zwischen den Parteien innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner beidseitig zufriedenstellende Lösung kommen, so kann der Kunde sich an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/795883, Fax 07851/9914885 wenden. Das Recht der Parteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

10.



Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

11.

Vertragsbestandteile sind der Vertragstext und die nachstehend genannten Anlagen, und zwar bei Widersprüchen in der genannten Reihenfolge:

- Anlage 1: Lageplan mit Gebäudeaufstellung
- Anlage 2: Technische Anschlussbestimmungen (TAB)
- Anlage 3: Preisbestimmungen
- Anlage 4: Leistungsschema
- Anlage 5: AVB Fernwärmeverordnung
- Anlage 6: Eintragungsbewilligung
- Anlage 7: Datenschutzrecht
- Anlage 8: Verhandlungsprotokoll

Datum

Datum

Kunde (rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

ENGIE (rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Name/n in Blockschrift

Name/n in Blockschrift

Um eine zügige Abwicklung des Vertrages z.B. zum Thema Abrechnung, Technik, Störung jederzeit zu gewährleisten, kann ENGIE den Kunden gerne wie folgt kontaktieren:

E-Mail: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Die Kontaktaufnahme erfolgt nur zum im Infoblatt Datenschutz aufgeführten Zweck. Dieses Infoblatt ist dem Vertrag beigelegt.

Soweit eine Vertretungsmacht also wirklich Vollmacht dahingehend besteht, Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben, können die Angaben des Bevollmächtigten (i.d.R. Hausverwaltung bei WEG) aufgenommen werden. Im Fall eines reinen Hausmeisters jedoch nicht ohne dessen explizite Einwilligung.



Bitte senden Sie die Rechnungen abweichend an folgende Adresse (z.B. Hausverwaltung):



(nur bei Verbrauchern)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ENGIE Deutschland GmbH, Geschäftsbereich Energy Services, Theodor-Althoff-Straße 41, 45133 Essen, Tel.: +49 201 240588-0, Fax: +49 201 240588-202, E-Mail: kundenmanagement@engie.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

(Ort, Datum)

(KUNDE)



Muster-Widerrufsformular

An

ENGIE Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Energy Services
Theodor-Althoff-Straße 41
45133 Essen
Fax: +49 201 240588-202
E-Mail: kundenmanagement@engie.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.